

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 9, 1867, S. 603 - 604

*Pözl, ...: Zöpfl, Dr. Heinrich, die neuesten Angriffe auf
die staatsrechtliche Stellung der deutschen
Standesherrn. Donaueschingen, 1867*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sind, in welchem die vormalig reichsständischen Besitzungen der betreffenden Familien ganz oder theilweise gelegen sind, oder ob diese Rechte überall, d. i. in jedem deutschen Staate angesprochen werden können, wo sie wohnen, oder sich aufhalten?

Der Verfasser beantwortet diese Frage grundsätzlich dahin (S. 18), daß alle den Mediatisirten in der Bundesacte zugesprochenen Rechte und Vorzüge von denselben auch in allen Bundesstaaten, wo sie in Frage kommen, in Anspruch genommen werden können, insoweit sie nicht

1) ihrer Natur nach auf den Staat zu beschränkt sind, dem die standesherrliche Familie in unterthanlicher Eigenschaft angehört, oder es sich

2) um Rechte handelt, welche als unläugbare Realrechte nur auf das standesherrliche Besitzthum bezogen werden und demgemäß auch nur in dem Staate zur Geltung kommen können, in welchem die standesherrliche Besitzung gelegen ist.

Dieser Grundsatz wurde dann auf die einzelnen, im Art. XIV. aufgezählten Rechte angewendet, und bei jedem derselben gezeigt, ob es in allen deutschen Staaten Geltung habe, oder nur in jenem Staate, zu welchem die ehemals reichsständische Besitzung gehört. Zu den ersteren rechnet der Verfasser insbesondere (S. 33) das Recht der *Autonomie*, dann den *privilegirten Gerichtsstand* u. a.

Ein eigener Abschnitt der Abhandlung ist der Widerlegung der von Goltzer (in der Tübinger Zeitschr. für Staatsr.) entwickelten Theorie über die hier ventilirte Frage gewidmet (S. 45 ff.). — Wir können uns den Resultaten, zu welchen der Verfasser gelangt, nur anschließen, und theilen insbesondere auch seine Ansicht bezüglich des Einflusses, welchen die Auflösung des deutschen Bundes für die rechtliche Stellung der Standesherrn äußert. B.

3) Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherrn. Kritisch beleuchtet von Dr. Heinr. Zöpfl, großh. bad. Hofrath und Professor in Heidelberg. Donaueschingen 1867. 8. 192 SS.

Auch diese Monographie ist der Vertheidigung der Rechte der Standesherrn gewidmet, und geht von dem Grundsatz aus, daß im Zweifel überall die günstigste Auslegung der Bestimmungen unseres

positiven Rechtes, welche sich mit der Regelung der standesherrlichen Verhältnisse beschäftigen, als die richtige zu erachten sei. Sie wendet sich kritisch und polemisch gegen „die neuesten Angriffe auf die rechtliche Stellung der Standesherrn“ und sucht diese sog. Angriffe zurückzuweisen. Aus dem Inhalte der Schrift ist zu ersehen, mit welchen Gegnern oder Angreifern es der Verfasser hauptsächlich zu thun habe. Es ist dieß Dr. Berchtold, der in einem Artikel des Bluntschli'schen Staatswörterbuchs die Rechtsverhältnisse der Standesherrn besprochen hat, und Goltzer, dessen Abhandlung in Bd. XIV. der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft schon in der vorigen Anzeige erwähnt worden ist. Beide Arbeiten tragen den Charakter ruhiger, objectiver Erörterung des Gegenstandes an sich, mit dem sie sich beschäftigen. Ob es nun angemessen ist, darin „Angriffe auf die rechtliche Stellung der Standesherrn“ zu finden, das möchten wir bezweifeln. Beide Autoren haben Grund sich dagegen zu verwahren, daß man sie mit Sachwaltern auf eine Linie stelle, welche ihre Aufgabe bloß darin setzen, die von ihnen vertretenen Subjecte unter jeder Bedingung gegen etwaige Angriffe zu vertheidigen.

Vergleicht man diese Schrift mit der von Zachariä, so ist sie viel umfassender; sie geht alle wichtigeren Fragen durch, welche auf die rechtliche Stellung der Standesherrn Bezug haben, während Zachariä wesentlich nur die Frage des territorialen Umfangs der Rechte der Standesherrn erörtert. Auch in den Ergebnissen finden sich Abweichungen. So entwickelt Jöppfl, daß die den Standesherrn in Art. XIV der Bundesacte gesicherte Befugniß der freien Wahl des Aufenthaltes nicht bloß das Recht involvire, ungehindert aus dem Staate, dem sie angehören, sich entfernen zu dürfen, sondern auch dazu berechtige, in jedem deutschen Staate sich aufzuhalten. Zachariä vertritt (S. 30 ff.) die gegentheilige Ansicht in so überzeugender Weise, daß es kaum möglich erscheint, darüber noch zu controvertiren. Vielleicht gehört auch diese Ausführung Zachariä's zu den neuesten Angriffen auf die rechtliche Stellung der Standesherrn. B.
